

Emissionsbedingungen

Land Baden-Württemberg
LEI 5299005LOAAELUENZ090

Variabel verzinsliche Landesschatzanweisung von 2024/2029
über EUR 500.000.000,00

- ISIN DE000A3H25U4 -
- WKN A3H25U -

(„Landesschatzanweisung“)

§ 1 (Form, Nennbetrag)

- (1) Die Landesschatzanweisung des Landes Baden-Württemberg („Land“) im Gesamtnennbetrag von EUR 500.000.000,00 ist während ihrer gesamten Laufzeit als Sammelschuldbuchforderung zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („Clearstream AG“), in das Schuldbuch des Landes Baden-Württemberg eingetragen. Die Ausgabe von effektiven Stücken und die Eintragung von Einzelschuldbuchforderungen sind für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.
- (2) Die Landesschatzanweisung kann in Teilbeträgen von EUR 1.000,00 oder einem ganzzahligen Vielfachen davon dergestalt übertragen werden, dass die Erwerber in Höhe der über ein Kreditinstitut gekauften Beträge einen Anteil an der Sammelschuldbuchforderung über das Sammeldepot bei der Clearstream AG erhalten. Es gelten die anwendbaren Regeln der Clearstream AG. Für Übertragungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften der Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, und der Clearstream Banking, Société anonyme, Luxemburg.

§ 2 (Status)

Die Landesschatzanweisung steht im gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Landes, jedoch unbeschadet etwaiger aufgrund Gesetzes bevorzogter Verbindlichkeiten.

§ 3 (Zinsen)

- (1) Die Landesschatzanweisung ist, beginnend mit dem 21.10.2024 („Valutierungstag“) auf den Gesamtnennbetrag wie folgt zu verzinsen:
 - a) vom 21.10.2024 (einschl.) bis 21.04.2029 (ausschl.):
6-Monats-EURIBOR (Euro-Interbank Offered Rate)
und

- b) vom 21.04.2029 (einschl.) bis 22.10.2029 (ausschl.):
lineare Interpolation zwischen dem 3-Monats-EURIBOR
und dem 6-Monats-EURIBOR (Euro-Interbank Offered Rate); kaufmännisch gerundet auf die dritte Nachkommastelle.
- (2) Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 21.04. und am 21.10. („Zinsfälligkeitstage“) fällig mit Ausnahme des letzten Zinsfälligkeitstages, der am 22.10.2029 ist.
- (3) Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360 (Eurozinismethode „actual/360“), wobei eine Zinsperiode mit dem Valutierungstag bzw. dem Zinszahlungstermin gemäß § 5 Abs. 1 der vorhergehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinszahlungstermin bzw. Rückzahlungstag gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 vorhergehenden Tages endet.
- (4) Der Zinssatz für eine Zinsperiode wird zwei Geschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode („Zinsfeststellungstag“) von der Landesbank Baden-Württemberg („Berechnungsstelle“) aufgrund der vom Refinitiv-Nachrichtendienst oder einem Ersatzinformationsanbieter am selben Tag gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) veröffentlichten Interest Settlement Rate für den 6-Monats-EURIBOR, bzw. im Falle von Absatz 1 b) für den 3-Monats-EURIBOR und den 6-Monats-EURIBOR (derzeit Refinitiv-Seite EURIBOR01) festgestellt. Der Ausdruck „Geschäftstag“ im Sinne dieses Abs. 4 bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Banken in Frankfurt am Main Zahlungen abwickeln.
Sofern der für die Zinsfeststellung maßgebliche Satz
- a) kurzfristig nicht zur Verfügung steht, wird die Berechnungsstelle vier führende Kreditinstitute aus dem Euro-Währungsraum zur Nennung solcher Sätze auffordern und das arithmetische Mittel der erhaltenen Sätze (gerundet auf die dritte Nachkommastelle) ermitteln. Falls die Berechnungsstelle nur einen oder keinen Satz genannt bekommt, wird der Zinssatz auf Grundlage des letztmalig vor dem Zinsfeststellungstag veröffentlichten EURIBOR-Satzes ermittelt.
- b) dauerhaft entfällt, so tritt an dessen Stelle ein Referenzzinssatz, der vom Land in Abstimmung mit der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung von Marktusancen festgelegt wird. (Zur Klarstellung: die Umstellung des EURIBOR auf eine hybride Bestimmungsmethodik führt nicht zu einem dauerhaften Wegfall des EURIBOR im Sinne dieser Bestimmung.)
- c) Sofern der Zinssatz für eine Zinsperiode nach Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 und Satz 3 Buchstaben a). und b). geringer als 0,000 % ist, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode mit 0,000 % festzustellen.
- (5) Die Berechnungsstelle wird jeden von ihr bestimmten oder berechneten Zinssatz, Zinszahlungstermin und Zahlungsbetrag so bald wie möglich nach der Bestimmung oder Berechnung gegenüber der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse bekannt machen. Zudem wird die Berechnungsstelle dem Land rechtzeitig vor jedem Zahlungstermin den dann zahlbaren Betrag unter Angabe der Berechnung schriftlich zur Abstimmung übermitteln.

§ 4 (Fälligkeit des Kapitals, Kündbarkeit)

- (1) Die Landesschatzanweisung wird in Höhe des Gesamtnennbetrages am 22.10.2029 zur Rückzahlung fällig.

- (2) Weder das Land noch die Inhaber von Anteilen an der Sammelschuldbuchforderung („Gläubiger“) sind berechtigt, die Landesschatzanweisung während ihrer Laufzeit zu kündigen.

§ 5

(Zahlungen von Kapital und Zinsen)

- (1) Ist ein Fälligkeitstag von Kapital und/oder Zinsen kein Geschäftstag, ist die Zahlung am unmittelbar folgenden Geschäftstag zu erbringen, sofern dieser Zahlungstermin jedoch in den nächsten Kalendermonat fällt, am unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag. Der Ausdruck „Geschäftstag“ im Sinne dieses Abs. 1 bezeichnet jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Stuttgart Zahlungen abwickeln und die Clearstream AG betriebsbereit ist, um die betreffenden Zahlungen auszuführen.
- (2) Das Land wird Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Zahlungstermin in der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland bei der Clearstream AG zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann.
- (3) Zahlungen des Landes von Kapital und Zinsen an die Clearstream AG befreien das Land in Höhe der geleisteten Zahlungen von seinen entsprechenden Verpflichtungen aus der Landesschatzanweisung.

§ 6

(Sicherungsvermögensfähigkeit, Notenbankfähigkeit)

- (1) Die Landesschatzanweisung ist eine Kapitalanlage nach § 240a Absatz 1 Nr. 2 BGB in Verbindung mit § 3 Nr. 6 Sicherheitenverordnung (SiV) und nach § 125 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) sicherungsvermögensfähig.
- (2) Die Landesschatzanweisung ist notenbankfähig gemäß Artikel 18.1 der ESZB/EZB-Satzung.

§ 7

(Aufstockung)

Das Land behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Landesschatzanweisungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit dieser Landesschatzanweisung zusammengefasst werden, eine einheitliche Landesschatzanweisung mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen (Aufstockung). Der Begriff „Landesschatzanweisung“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Landesschatzanweisungen.

§ 8

(Börseneinführung, Bekanntmachungen)

- (1) Die Landesschatzanweisung wird an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse, Stuttgart im Regulierten Markt eingeführt.
- (2) Bekanntmachungen, welche die Landesschatzanweisung betreffen, werden im Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, zusätzlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen diese Landesschatzanweisung zum Börsenhandel im Regulierten Markt eingeführt ist. Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 9

(Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Landesschatzanweisung sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen ist Stuttgart.

§ 10

(Salvatorische Klausel)

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, entspricht.